

Satzung
des Kanusport- und Spielvereins Glauchau e. V.

vom 09. April 1994

geändert durch die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen des
Kanusport- und Spielvereins Glauchau e. V.
am 05. Januar 2002, am 07. Januar 2006 und
zuletzt am 06. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr*
- § 2 Verbandsmitgliedschaft*
- § 3 Vereinssymbol, Flagge und Siegel*
- § 4 Zweck des Vereins*
- § 5 Gemeinnützigkeit*
- § 6 Finanzierung und Verwendung der finanziellen Mittel*
- § 7 Mitglieder*
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 9 Umschreibung der Mitgliedschaft*
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 11 Ende der Mitgliedschaft*
- § 12 Vereinsstrafen, Ausschluss eines Mitglieds*
- § 13 Organe des KSV*
- § 14 Die Jahreshauptversammlung*
- § 15 Die Mitgliederversammlung*
- § 16 Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen und Protokolle*
- § 17 Der Vorstand*
- § 18 Die Kassenprüfer*
- § 19 Der Ehrenrat*
- § 20 Die Sportjugend des KSV - die Jugendversammlung*
- § 21 Vertretung des Vereins*
- § 22 Haftung*
- § 23 Auflösung des Vereins*
- § 24 Inkrafttreten*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kanusport- und Spielverein Glauchau", nachfolgend „KSV“ oder „Verein“ genannt, und führt seit seiner Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz "e.V.".
2. Der KSV ist Rechtsnachfolger des VfB Glauchau e.V. Abteilung Kanu und tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.
3. Sitz des Vereins ist Glauchau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr 1994 endet mit dem 31. Dezember 1994.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der KSV, ist Mitglied im Sächsischen Kanu-Verband e.V. (SKV), gehört darüber dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) an, und er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen.

§ 3 Vereinssymbol, Flagge und Siegel

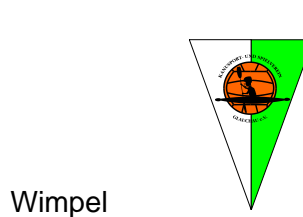
1. Das Vereinssymbol des KSV besteht im Hintergrund aus einem Ball in der Farbe orange auf dem sich im Vordergrund ein stilisierter Kanupolospieler im Kajak in der Farbe schwarz befindet. Diese beiden Symbole werden von dem Namen des Vereins umrahmt.



2. Die Vereinsflagge und der Wimpel des KSV haben die nachfolgend abgebildeten die Formen, tragen die Farben weiß/grün und in ihrer Mitte das Vereinssymbol.



Flagge



Wimpel

3. Das Vereinssiegel entspricht dem Vereinssymbol mit der Ausnahme, dass der Ball im Hintergrund nicht farbig ausgefüllt ist. Das Siegel darf nur durch die Vereinsorgane verwendet werden.



§ 4 Zweck des Vereins

1. Der KSV pflegt und fördert den Kanusport, insbesondere das Kanupolo, und andere innerhalb des Vereins betriebene Sportsportarten sowie die damit verbundenen Leibesübungen bei besonderer Beachtung der Förderung des Jugend- und Freizeitsports. Dazu gehören auch das Schaffen und Erhalten kanu- und sportsportlicher Einrichtungen und Sportstätten, soweit es die Vereinsinteressen erfordern, und die Geselligkeit im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen realisiert.
3. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, rassistischen oder Personen diskriminierende Ziele, wird sich in dieser Richtung nicht engagieren und derartige Bestrebungen innerhalb des Vereinslebens nicht dulden. Er tritt gegen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob in körperlicher, seelischer, sexueller oder jeder anderen Art und Weise ein.
4. Der Verein tritt dafür ein, die persönliche, körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besonders zu fördern und zu schützen. Er verpflichtet sich, die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zu achten und einzuhalten, u. a. durch den Anschluss an die Kinderschutzklärung des LSB Sachsen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AGO) durch die Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke, ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig. Beiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele im Rahmen eines durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Zugunsten des Vereins eingezahlte Darlehen und/oder der gemeine Wert eingebrachter Sacheinlagen werden den Mitgliedern in diesem Fall entsprechend den darüber getroffenen Vereinbarungen zurückgewährt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung und Verwendung der finanziellen Mittel

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen und privaten Fördermitteln, sowie Bußgeldern, die ihm im Rahmen von Straf- und Gnadenverfahren zugewiesen werden.

2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen erste Hälfte spätestens zum 28. Februar, die zweite Hälfte spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Modalitäten seiner Bezahlung beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung. Die Jahreshauptversammlung kann die Einführung eines Familienbeitrages beschließen. Fördernde Mitglieder können neben ihrem Jahresbeitrag einen freiwilligen Förderbeitrag leisten, dessen Höhe sie selbst festsetzen.
3. Mitgliedern, die in Not geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder vollständig für das laufende Kalenderjahr erlassen werden. Die Ermäßigung darf 50 % des Beitrags nicht übersteigen. Bestehen die Gründe, welche einen Erlass, die Stundung oder die Ermäßigung rechtfertigen, nicht mehr, so ist der Vorstand davon unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Die Beitragsentlastung endet dann mit Ende des laufenden Monats. Eine Beitragsermäßigung, -stundung oder ein Beitragserlass kann mit sofortiger Wirkung als auch rückwirkend aufgehoben werden, wenn der Antragsteller seiner Informationspflicht über die Beendigung der berechtigenden Notlage nicht nachkommt oder sich nachträglich herausstellt, dass keine Notlagen vorgelegen haben.
4. Jugendliche und Schülermitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Vor der Festsetzung dieser Beitragshöhe ist durch den Vorstand auf einer Elternversammlung die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten dieser Mitglieder einzuholen und der beschließenden Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Für die Nutzung von Bootsständen, Vereinsräumen sowie Sport- und Touristikmaterial außerhalb des Vereinslebens und des Sportbetriebes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt eine durch die Jahreshauptversammlung zu beschließende Gebührenordnung.
6. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass ein Beitrag für die Aufnahme als Mitglied zu entrichten ist.
7. Bei einem erhöhten Finanzbedarf infolge besonderer Umstände können Umlagen für bestimmte, die Vereinsinteressen fördernde Zwecke erhoben werden. Die Erhebung und Höhe von Umlagen kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die beabsichtigte Umlage hingewiesen werden. Schüler- und jugendliche Mitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
8. Die Mittel des KSV dienen:
 - a) der Förderung aller Mitglieder auf sportlichem Gebiet unter der besonderen Beachtung der Jugendarbeit,
 - b) zur Anschaffung vereinseigener Boote, sonstiger Sportgeräte und -ausrüstungen und anderer, dem Vereinszweck dienender Gegenstände und Ausrüstungen,
 - c) zur Erhaltung, Wartung und Pflege des Bootshauses sowie zur Erstellung etwaiger An- und Umbauten, Veränderungen und Errichtung von Sportanlagen auf diesem Gebiet,
 - d) zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art, die mit dem Zweck der Vereinstätigkeit zusammenhängen,
 - e) zur Deckung der Kosten für die Verwaltung.

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen als Ehren- oder fördernde Mitglieder.
2. Der KSV führt nachfolgend benannte Kategorien von Mitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Sie soll nach Möglichkeit Sport im Sinne des Vereinszwecks des KSV betreiben oder betrieben haben oder innerhalb des KSV eine andere den Vereinszielen dienende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.

b) Jugendliche Mitglieder

Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche Mitglieder haben in der Jugendversammlung volles und in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen des KSV ein beschränktes Stimmrecht. Es erstreckt sich auf die Jugendarbeit des Vereins und den Sport- und Wettkampfbetrieb der Sportjugend. Die jugendlichen Mitglieder haben neben den allgemeinen Anordnungen des Vorstandes die besonderen Anweisungen der zu ihrer Anleitung und Aufsicht eingesetzten ordentlichen Mitglieder befolgen. Bei Verstößen hiergegen lehnt der KSV für etwaig daraus entstehende Folgen die Verantwortung ab und schließen die Haftung dafür aus. Die Umschreibung eines jugendlichen zum ordentlichen Mitglied erfolgt ohne besonderen Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit kein Austritt erfolgt.

c) Schülermitglieder

Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die den Sport unter Aufsicht eines ordentlichen Mitglieds und/oder des Jugendwartes bzw. seines Stellvertreters ausüben wollen, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten als Schülermitglied aufgenommen werden. Sie haben in der Jugendversammlung volles, in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen des KSV kein Stimmrecht. Schülermitglieder müssen neben den allgemeinen Anordnungen des Vorstandes die besonderen Anweisungen der sie anleitenden und beaufsichtigenden Vereinsmitglieder befolgen. Bei Zuwiderhandlungen lehnt der KSV jegliche Verantwortung für etwaig daraus entstehende Folgen ab und schließen die Haftung dafür aus. Die Umschreibung eines Schülermitglieds zum jugendlichen Mitglied erfolgt ohne besonderen Antrag mit Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit kein Austritt erfolgt.

d) Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich hervorragenden Verdienste um den KSV oder den Kanusport allgemein erworben haben, können durch die Jahreshaupt- oder die Mitgliederversammlung oder einen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und besitzen volles Stimmrecht.

e) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den KSV insbesondere durch finanzielle, Sach- und / oder Arbeitsleistungen unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden, wenn sie

- ea) den Sport im KSV nicht aktiv betreiben und an dessen Sport- und Wettkampfbetrieb nicht teilnehmen oder
- eb) über die vorgenannten Unterstützungsleistungen hinaus keine andere, den Vereinszielen dienende Tätigkeit im Vereinsbetrieb ausüben möchten.

Sie besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch ein Vorschlagsrecht zur Vereinsentwicklung und Gestaltung des Vereinslebens sowie ein Teilnahmerecht an den Vereinsveranstaltungen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des KSV ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthalten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Antragstellern ist des Weiteren die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und deren Erklärung für die Zahlung der Mitgliedbeiträge sowie durch die nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder verursachten Schäden zu haften, erforderlich.
2. Für Gründungsmitglieder des KSV und Mitglieder von bisherigen Abteilungen des VFB, die an der Gründung des KSV beteiligt sind, entfällt das Aufnahmeverfahren. Sie sind mit der Gründung Mitglieder des KSV.
3. Der Vorstand hat den Mitgliedern von dem Antrag über einen Aushang im Bootshaus Kenntnis zu geben. Mögliche Einwände gegen den Bewerber sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Bewerbung schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Er teilt dem Bewerber die Entscheidung mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Widerspruch zur nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
4. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sind im Bootshaus zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen.

§ 9 Umschreibung der Mitgliedschaft

1. Eine Umschreibung von ordentlichen zu fördernden Mitgliedern sind, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Anträge hierfür müssen mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
2. Umschreibungen von fördernden zu ordentlichen Mitgliedern sind, soweit es natürliche Personen betrifft, jederzeit möglich. Anträge dieser Art sind dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Sie bewirken den Eintritt in die ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten vom Ersten des Monats an, in dem der Vorstand die Umschreibung vornimmt. Eine Umschreibung von juristischen Personen zu ordentlichen Mitgliedern erfolgt nicht.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Familienangehörige und Gäste dürfen die Einrichtungen des KSV nur in Begleitung eines Mitglieds oder mit Zustimmung des Vorstandes nutzen.
2. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben ordentliche und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder besitzen ein eingeschränktes Stimmrecht gemäß § 7 Abs.2. b) dieser Satzung. Fördernden Mitgliedern steht ein Vorschlagsrecht nach § 7 Abs.2. e) dieser Satzung zu.
3. Mitglieder des KSV haben das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Jedes Mitglied hat zu Vereinswahlen ein Vorschlagsrecht für Kandidaten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) in persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
 - b) in Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von durch Versammlungen des KSV beschlossenen Ordnungen mit dieser Satzung
 - c) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand über die Vereinbarkeit von durch den Vorstand erlassenen Anordnungen mit dieser Satzung,
 - d) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand über Rechte und Pflichten, eines Mitglieds bzw. des Vorstandes nach dieser Satzung,
 - e) in Streitigkeiten über die Gültigkeit von Vereinswahlen
den Ehrenrat anzurufen und ein klärendes Verfahren mit abschließender Entscheidung zu verlangen.
5. Die Mitglieder des KSV haben das Recht, die Flaggen des KSV und des Verbandes zu führen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger Ordnungen des KSV, sowie den daraus folgenden Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und die Entscheidungen des Ehrenrates zu respektieren und ihnen Folge zu leisten. Sie sind für das Verhalten ihrer Angehörigen und Gäste verantwortlich und haftbar.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihrer Mitgliedskategorie entsprechenden Beiträge zu zahlen. Beiträge sind eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.
8. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnungen des KSV an.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Bei jugendlichen und Schülermitgliedern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf der Austrittserklärung erforderlich.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den KSV, soweit sie nicht eingezahlte Darlehen und/oder den gemeinen Wert eingebrachter Sacheinlagen des ausscheidenden Mitglieds betreffen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung

darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied zur Zahlung aufgefordert worden ist und seine Beitragsschuld nicht innerhalb der gesetzten Frist getilgt hat. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Vereinsstrafen, Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann mit einer Vereinsstrafe belegt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt,
 - b) wenn sein Verhalten das Ansehen und die Belange des KSV schwer schädigt,
 - c) wenn es gegen die Vereinskameradschaft verstößt.
2. Den Antrag auf ein Disziplinar- oder Ausschlussverfahren kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand stellen.
3. Der Betroffene ist im Disziplinar- oder Ausschlussverfahren vom Vorstand zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu hören. Dazu ist er per eingeschriebenen Brief zu laden. Er kann zur Anhörung einen Fürsprecher, der ordentliches Mitglied des KSV sein muss, hinzuziehen, der dann ebenfalls gehört werden muss. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch, so muss ihm der Vorstand ein ordentliches Mitglied zur Wahrung seiner Interessen zur Seite stellen.
4. Über die Bestrafung/den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betreffenden /Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen und im Bootshaus einen Monat auszuhängen.
5. Gegen die Vereinsstrafe/den Ausschluss kann binnen Monatsfrist nach Zugang über den Vorstand schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat des KSV eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat aufschiebende Wirkung. Nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Entscheidungsgründe des Vorstandes muss der Ehrenrat die Vereinsstrafe/den Ausschluss entweder bestätigen oder die Entscheidung des Vorstandes aufheben. Die Regelungen bezüglich des Beistandes gemäß § 12 Abs.3 dieser Satzung gelten entsprechend. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu begründen und endgültig.
6. Ansprüche des KSV gegen den Betreffenden werden, wenn erforderlich, gerichtlich durchgesetzt.
7. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.
8. Durch den Vorstand können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a) Rüge
 - b) strenge Rügen verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 26,00 € oder bis zu 10 Stunden vereinsnützlicher Arbeit
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - e) Ausschluss.

Vereinsstrafen sind in den Mitgliedsunterlagen zu erfassen. Sie können, mit Ausnahme des Ausschlusses, ein Jahr nach ihrem Ausspruch, bei zeitigen Vereinsstrafen nach deren Ablauf, auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden, wenn dieser durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er die Vereinssatzung und die Ordnungen des KSV respektiert und ihnen Folge leistet.

§ 13 Organe des KSV

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat.
- e) die Jugendversammlung

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des KSV. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Fördernde Mitglieder genießen Gast-, Rede- und Vorschlagsrecht.

Die Jahreshauptversammlung ist im Monat Januar eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Abschlussberichte des Vorstands, dessen Bestätigung und Entlastung des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Jahres- und Abschlussberichte des Kassenwartes, dessen Bestätigung und Entlastung des Kassenwartes;
- c) Entgegennahme der Jahres- und Abschlussberichte des Ehrenrates, dessen Bestätigung und Entlastung des Ehrenrates
- d) Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Abschlussberichte der Kassenprüfer und deren Entlastung;
- e) Bestätigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Ehrenrates in den Fällen des § 19 Abs. 12 dieser Satzung;
- g) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des KSV
- h) Beschlussfassung der Beitrags-, Bootshaus- und Gebührenordnung, sowie aller anderen Ordnungen des KSV mit Ausnahme der Jugendordnung;
- i) Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung
- j) Entgegennahme und Bestätigung von Berichten des Vorstands, des Kassenwartes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- l) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- m) Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer;
- n) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
- o) Beschlussfassung über Anträge;

- p) Satzungsänderungen;
 - q) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen;
 - r) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Bewerbers, dessen Mitgliedsantrag abgelehnt wurde;
 - s) Beschlussfassung über Umlagen
 - t) Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 22 Abs.1 Satz 2, Abs.2 Satz 2 i. V. m. §19 Abs. 9 dieser Satzung auf Antrag des Ehrenrates
2. Die Jahreshauptversammlung ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
 3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 6 Wochen vor dem anberaumten Termin in Textform, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder über einen Aushang im Bootshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Schriftform und Frist der Einberufung sind gewahrt, wenn der Termin der nächsten Jahreshauptversammlung in dem durch die vorangegangene Jahreshauptversammlung beschlossenen Terminplan veröffentlicht und die Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder Aushang im Bootshaus bekannt gemacht ist.
 4. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit Begründung einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung. Nicht fristgerechte oder in der Versammlung gestellte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und besitzen die Kompetenz entsprechend des § 14 Abs. 1 j - t, Abs. 2 dieser Satzung. Der Vorstand muss sie drei Wochen vor dem anberaumten Termin in Textform, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder über einen Aushang im Bootshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Schriftform und Frist der Einberufung sind gewahrt, wenn der Termin der Mitgliederversammlung in dem durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Terminplan veröffentlicht und die Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder Aushang im Bootshaus bekannt gemacht ist. In den Fällen des § 15 Abs.11, des § 17 Abs. 3 Satz 5 und des § 18 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Einberufung durch den Ehrenrat.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Ausnahmen bilden die Fälle des § 15 Abs. 4 und des § 23 Abs.2 dieser Satzung.
4. Eine Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Jahreshauptversammlung nicht ändern oder aufheben, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, die eine unverzügliche Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zwingend erforderlich machen, um einen schwerwiegenden Schaden für den Verein und/oder dessen Bestand abzuwenden.

Beschlüsse dieser Art bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens fünfzig von hundert aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

5. Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Regelungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung gelten für nachgereichte Anträge entsprechend.

§ 16 Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen und Protokolle

1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Gesamtvorstandes wahr. In Angelegenheiten die den Vorstand oder die Personen der Vorsitzenden betreffen muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied nicht geheime oder namentliche Abstimmung beantragt.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In den Fällen der §§ 11 Abs. 7 und 15 Abs. 4 dieser Satzung gelten die dort geregelten Mehrheiten. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei sich an der Abstimmung mehr als fünfzig von einhundert aller stimmberechtigten Mitglieder beteiligen müssen. Zur Änderung des satzungsmäßigen Zwecks ist die Einwilligung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gelten die Mehrheitsverhältnisse des § 23 Abs.2 dieser Satzung.
4. Bei Wahlen wird über jede Funktion einzeln abgestimmt. Es gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, vom nach Lebensjahren ältesten, anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglied zu ziehende Los.
5. Beschlüsse der Vereinsversammlungen werden sofort wirksam. Sie sind im durch einen Aushang im Bootshaus zu veröffentlichen.
6. Die Übertragung des Stimmrechts an andere stimmberechtigte Mitglieder ist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Mitglied, welches das Stimmrecht wahrnehmen soll, erklärt und zur Abstimmung von diesem dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied darf nicht mehr als insgesamt drei andere stimmberechtigte Vereinsmitglieder vertreten.
7. Über den Verlauf einer Vereinsversammlung sind ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Das Protokoll ist vom Protokollführer, den Versammlungsleitern und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, zu unterzeichnen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des KSV setzt sich aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart;
 - und
 - b) den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - dem Sportwart, dem Schrift- und Pressewart,
 - dem Jugendwart, dem Wander- und Kulturwart
 - dem Bootshauswart,
 - zusammen.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes müssen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts besitzen, voll stimmberechtigt sein und dem KSV mindestens 1 Jahr angehören. Sie werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Jahreshauptversammlung direkt für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtsperiode vor einer Jahreshauptversammlung, so nimmt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahlversammlung wahr.

Eine Personalunion zwischen zwei Ämtern ist möglich, sie ist ausgeschlossen mit dem Amt des Kassenwartes. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Personalunion mit dem Amt des Jugendwartes, wenn dieser noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig, voll stimmberechtigt und mindestens eine Jahr Mitglied des KSV ist. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt entsprechend des § 20 Abs. 5 dieser Satzung durch die Jugendversammlung. Zur Ergänzung des Vorstandes können jederzeit für bestimmte Aufgaben Beauftragte von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Nichtwiederwahl, der Abberufung, der Niederlegung des Amtes und dem Austritt aus dem KSV. Die Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht, nur ungenügend oder nicht im Interesse des Vereins wahrnimmt bzw. gegenüber diesem Vorstandsmitglied eine Vereinsstrafe ausgesprochen wurde und die Mitgliedschaft ihm deshalb das Vertrauen entzieht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Geschäfte bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Bei einer Abberufung des kompletten geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung muss in der gleichen Mitgliederversammlung zumindest ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden. Der Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstands ist nur innerhalb einer Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitglieder des zurückgetretenen geschäftsführenden Vorstandes müssen eine gemeinsame Rücktrittserklärung unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählen. Findet sich in dieser Mitgliederversammlung keine Mehrheit für einen neuen geschäftsführenden Vorstand, so ist durch die Mitgliederversammlung der Ehrenratsvorsitzende bis zur Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl jedoch längstens für 3 Monate als

Geschäftsführer zur Wahrnehmung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes einzusetzen. Die erforderliche Vollmacht ist vom ausscheidenden 1. Vorsitzenden zu erteilen. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss den Einberufungstermin für die Neuwahlen.

4. Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- b) Erstellung der Jahresberichte
- c) Aufstellung des Vereinshaushaltes
- d) Organisation des Sport- und Wettkampfbetriebes
- e) Sicherstellung der notwendigen materiellen Bedingungen des Vereins.

Der Gesamtvorstand arbeitet unter der Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen und ist diesen rechenschaftspflichtig. Entscheidungen des Ehrenrates sind von ihm zu respektieren und verbindlich. In Ehrenratsverfahren besteht gegenüber dem Ehrenrat eine Auskunftspflicht. Durch den 1. Vorsitzenden wird die Arbeit des Gesamtvorstandes koordiniert. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes werden im Regelfall im Rahmen seiner Zusammenkünfte aufgrund ordnungsgemäßer Einladung gefasst. Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und wenn alle Vorstandsmitglieder dazu eingeladen werden. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und per E-Mail oder per Briefpost zu versenden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.

7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, repräsentiert den KSV nach innen und außen. Zu diesen Aufgaben gehören die Einberufung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.

8. Zur Verleihung von Ehrengaben, Vereinsnadeln und des Vereinsstandes des KSV an befreundete Vereine, deren Mitglieder oder andere Organisationen und Personen sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Sport- und Wanderwart berechtigt. Über die Verleihung entscheidet der gesamte Vorstand.

9. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes über Rechte, Pflichten und Kompetenzen eines Vorstandsmitglieds den Ehrenrat anzurufen und ein klärendes Verfahren mit abschließender Entscheidung zu verlangen.

10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Vorstandstätigkeit regelmäßig keine Vergütung.

11. Die Vorstandsmitgliedern können die ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen als Aufwendungsersatz erstattet werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Dies gilt insbesondere für anfallende Fahrt- und Reisekosten, entsprechend der geltenden Reisekostenbestimmungen, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
12. Soweit Vorstandsmitglieder weitere Tätigkeiten im Kanusport- und Spielverein ausüben, die nicht zu den originären Tätigkeiten bzw. Aufgaben des Vorstands zählen, z. B. als Trainer, Übungs- oder Jugendleiter, können diese Tätigkeiten vergütet werden.
13. Bei Bedarf können Vereinsfunktionen, einschließlich der Vereins- und Organämter, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der Haushaltslage bzw. haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, einschließlich des Vertragsbeginns, der Vertragsinhalte und des Vertragsendes trifft der Vorstand.

Dieser Absatz findet auch entsprechende Anwendung auf die Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern (z. B. Trainern) sowie auf die Vergabe von Aufträgen über Tätigkeiten für den Verein gegen eine Vergütung an Dritte.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern üben der 1. Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus.

§ 18 Die Kassenprüfer

1. Durch die Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer, die unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens drei Jahre Mitglied des KSV sein müssen, für 3 Jahre direkt gewählt. Neben voll stimmberechtigten Mitgliedern kann auch zu einem der beiden Kassenprüfer ein förderndes Mitglied, das eine natürliche Person ist, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erst nach einer dreijährigen Unterbrechung, die sich der Amtszeit anschließen muss, möglich. Eine Personalunion mit anderen Vereinsämtern ist ausgeschlossen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden entsprechend der Gründe des §17 Abs.3 dieser Satzung müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Dieser Punkt ist auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern vorher bekanntzugeben.
2. Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins in nach eigenem Ermessen gewählten Zeitabständen, jedoch mindestens zweimal jährlich, auf ihre ordnungsgemäße Führung. Über die Prüfungsergebnisse berichten sie der Jahreshauptversammlung. Sie beantragen oder verwerfen die Entlastung des Kassenwartes.
3. Stellen die Kassenprüfer bei ihren Überprüfungen Ergebnisse fest, die eine unverzügliche Information und Reaktion der Mitgliedschaft erforderlich machen, so müssen sie umgehend den Ehrenrat davon in Kenntnis setzen, der über die Einberufung einer Mitgliederversammlung entscheidet und diese selbst einberuft.

§ 19 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus einem Ratsvorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die mindestens drei Jahre Mitglied des KSV sein müssen. Neben den voll stimmberechtigten Mitgliedern kann ein Beisitzer förderndes Mitglied, welches eine natürliche Person ist, sein. Diesem

Beisitzer wird mit seiner Wahl durch die Wahlversammlung für seine Amtsperiode gleichzeitig das volle Stimmrecht zuerkannt. Der Ehrenrat arbeitet ehrenamtlich und seine Mitglieder erhalten für ihre Ehrenratstätigkeit regelmäßig keine Vergütung. Die Regelungen des § 17 Absätze 11 bis 13 der Satzung finden für den Ehrenrat entsprechende Anwendung, wobei die dort geregelte Beschlusskompetenz auch ausschließlich beim Vorstand liegt. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Der Ratsvorsitzende und die Beisitzer des Ehrenrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren direkt von der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ratsmitglieds, entsprechend der Gründe des § 17 Abs. 3 dieser Satzung, müssen Ergänzungswahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der mit entsprechender Tagesordnung einzuladen ist, erfolgen. Bei einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung oder dem vorzeitigen Ausscheiden (bis zur Neuwahl) des Ratsvorsitzenden wird dieser mit allen Befugnissen durch den Beisitzer vertreten, der dem Verein am längsten angehört.
3. Aufgabe des Ehrenrates ist es über die Einhaltung der Vereinsatzung, des Vereinsfriedens und der Vereinskameradschaft zu wachen, indem er vereinsinterne Streitigkeiten schlichtet bzw. aufklärt und entscheidet. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen bei Vereinsstrafen und Ausschlüssen gemäß § 12 Abs.5 dieser Satzung
 - b) Entscheidungen in Verfahren nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung
 - c) Entscheidungen in Verfahren des § 17 Abs. 9 dieser Satzung
 - e) Wahrnehmung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes durch den Ehrenratsvorsitzenden als Geschäftsführer im Fall des § 17 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung
 - f) Zustimmung in Angelegenheiten des § 21 Abs.1 dieser Satzung .
 - g) Entscheidung in Verfahren des § 20 Abs. 6 dieser Satzung
4. Der Ehrenrat muss Vereinsmitglieder an die ordentliche Gerichtsbarkeit verweisen, wenn deren Begehren auf ein Ziel gerichtet ist, welches der Kompetenz der Gerichte zugewiesen ist und sein außergerichtlicher Schlichtungsversuch zwischen den Parteien erfolglos war.
5. Der Ehrenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr zusammen. Die Termine sind im Bootshaus auszuhängen.
6. Ehrenratsverfahren sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ratsvorsitzenden zu beantragen. Ein Beschluss über die Abweisung des Antrags oder die Eröffnung des Verfahrens muss binnen 6 Wochen nach Zugang des Antrags gefasst werden. Der Termin für die Verhandlung ist mittels Aushang im Bootshaus bekannt zu machen.
7. Die Sitzungen und Verhandlungen des Ehrenrates werden vom Ratsvorsitzenden geleitet und sind für Vereinsmitglieder offen. Der Ratsvorsitzende kann nicht beteiligte Vereinsmitglieder von der Sitzung ausschließen, wenn dies zum Schutz der Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Jedes am Verfahren beteiligte Vereinsmitglied nimmt seine Interessen vor dem Ehrenrat selbst wahr, mit Ausnahme von Verfahren nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung. Der Vorstand wird in Ehrenratsverfahren durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Ehrenrat kann in den Verfahren Vereinsmitglieder als Zeugen hören, diese müssen der Einladung des Ehrenrates Folge leisten.

8. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung in nichtöffentlicher Beratung. Der Ehrenrat verkündet seine Entscheidung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und mit einer Begründung. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind innerhalb des Vereins endgültig und für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Ehrenratsentscheidungen sind durch zweimonatlichen Aushang im Bootshaus zu veröffentlichen. Ehrenratsverhandlungen sind zu protokollieren.
9. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes grundsätzlich ohne mündliches Verfahren über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Wert von mehr als 7.000,00 € gemäß § 21 Abs. 2 dieser Satzung. Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes muss in Textform gestellt werden und Art, Inhalt und Umfang des Rechtsgeschäfts bezeichnen. Der Ehrenrat kann ausnahmsweise eine Anhörung anberaumen, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft aufgrund seines Finanzvolumens oder seines Inhalts für den Verein von besonderer Wichtigkeit ist. Kommt der Ehrenrat zu der Auffassung, dass die Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft wegen seiner Bedeutung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen sollte, kann er sie dieser zur Beschlussfassung vorlegen. Stimmt die Mitgliederversammlung zu, muss der Ratsvorsitzende die Zustimmung unterzeichnen.
10. Kommt der Ehrenrat in den Fällen des § 10 Abs. 4 b) dieser Satzung zu der Auffassung, dass die angegriffene Ordnung des Vorstandes nicht mit der Satzung vereinbar ist, so muss er diese aufheben und an den Vorstand zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Entscheidungsgründe zurückverweisen.
11. Wird durch den Ehrenrat in einem Verfahren nach § 11 Abs. 3 d) dieser Satzung die Satzungswidrigkeit einer Vereinswahl festgestellt, so muss er diese Wahl für ungültig erklären und eine Mitgliederversammlung zum schnellstmöglichen Termin zur Durchführung einer Neuwahl einberufen. Ist die Wahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes ungültig gilt § 17 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung entsprechend.
12. In den Verfahren nach § 10 Abs.4 b und c dieser Satzung kann der im Ehrenratsverfahren Unterlegene Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung einlegen, die dann abschließend unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Ehrenrates in diesem Verfahren entscheidet.

§ 20 Die Sportjugend des KSV - die Jugendversammlung

1. Die Sportjugend des KSV ist die Jugendorganisation des Vereins der alle Schüler- und jugendlichen Mitglieder des KSV angehören. Sie wählt eine eigene Leitung und entscheidet eigenständig über die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
2. Als Jugendorganisation des KSV ist die Sportjugend an diese Satzung, an die Gemeinnützigkeit des Vereins, die Beschlüsse der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen, die Ordnungen des KSV und die Anordnungen des Vorstandes, soweit diese Anordnungen nicht in Entscheidungskompetenzen der Sportjugend eingreifen, gebunden. Der Finanzhaushalt der Sportjugend unterliegt der Kassenprüfung des Vereins.
3. Höchstes Organ der Sportjugend ist die Jugendversammlung, die alle Mitglieder der Sportjugend umfasst.
4. Durch die Sportjugend wird im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung erarbeitet, die von der Jugendversammlung zu beschließen und durch die Jahreshauptversammlung des KSV zu bestätigen ist.

5. Der Jugendwart ist der Vorsitzende der Sportjugend und Mitglied des Vorstandes. Er muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird von der Jugendversammlung gewählt. Eine Abberufung des Jugendwartes kann außer durch die Jugendversammlung in den Fällen des § 17 Abs.3 Satz 2 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Jugendwart ist den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig
6. Die Sportjugend kann in Streitigkeiten über Rechte, Pflichten und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Sportjugend den Ehrenrat anrufen. Gleiches Recht in diesen Angelegenheiten steht dem Vorstand zu.

§ 21 Vertretung des Vereins

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils allein abgeben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Beschränkung des § 181 BGB nicht befreit.
2. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 7.000,00 € (siebentausend Euro) vorab einer schriftlichen Zustimmung durch den Ehrenrat bedürfen, die vom Ehrenratsvorsitzenden unterzeichnet ist. Diese Zustimmung entfaltet keine Außenwirkung und berührt die Wirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis nicht.

§ 22 Haftung

1. Für Schäden jeglicher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Vorstands- und Ehrenratsmitglieder oder Kassenprüfer haben bei Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein zufügen, gegenüber dem Verein nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Handeln sie auf Beschluss oder Weisung einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung so ist für etwaige daraus entstehende Schäden die Haftung ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Mitglieder der Vereinsorgane bei Zustandekommen und Durchführung des Beschlusses bzw. der Weisung die erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Zur Abstimmung über die Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall so muss binnen vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen werden, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer ein Beschluss zu fassen ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des KSV und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Darlehen und/oder den gemeinen

Wert der eingebrachten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese hat das zugewendete Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Betreuung bzw. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung und / oder in besonderen Notlagen zu verwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt den konkreten Empfänger des Vereinsvermögens im Auflösungsbeschluss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

5. Die Liquidatoren des Vereins sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 17 Abs. 1 a) dieser Satzung. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Kanusport- und Spielvereins Glauchau e.V. am 09. April 1994 errichtet, durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen am 05.01.2002, am 07.01.2006 und zuletzt am 06.01.2018 geändert und tritt in der zuletzt geänderten Fassung am Tag der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

f. d. R.

Glauchau, 06. Januar 2018



Arend Riegel
1. Vorsitzender